



Stadt Kitzingen
Landkreis Kitzingen

8. Änderung Bebauungsplan Nr. 29 „Klettenberg Süd“



Begründung
03.03.2016



Stadt Kitzingen

**Kaiserstraße 13/15
97318 Kitzingen**

aufgestellt: 26.11.2015
geändert: 03.03.2016

Bearbeitung:

arc.grün | landschaftsarchitekten.stadtplaner

Steigweg 24
97318 Kitzingen
Tel. 09321/26 800-50
Fax 09321/26 809-050

Gudrun Rentsch, Dipl. Ing. (FH)
Landschaftsarchitektin bdla, Stadtplanerin SRL

Sylvia Haines, Dipl.-Ing. (FH) MSc.
Architektin BDB, Stadtplanerin

1	Anlass für die Aufstellung bzw. Teiländerung des Bebauungsplanes	4
2	Planungsrechtliche Voraussetzungen	4
2.1	Rechtliche Grundlagen	4
2.2	Übergeordnete Planungsvorgaben	5
2.3	Flächennutzungsplan	6
2.4	Zielvorgaben für die landschaftliche Entwicklung	6
2.5	Lage, Größe und Beschaffenheit des Plangebietes und angrenzende Nutzungen	7
3	Belange von Natur, Landschaft und Umwelt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	7
4	Inhalte der Planung und planungsrechtliche Festsetzungen	9
4.1	Städtebauliches Konzept	9
4.2	Art der baulichen Nutzung	11
4.3	Maß der baulichen Nutzung	11
4.4	Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen	11
4.5	Verkehr, Ver- und Entsorgung	12
4.6	Grünordnerische Festsetzungen	12
4.7	Bauordnungsrechtliche Vorschriften	13
5	Erschließungskosten	14
6	Flächenbilanz	14
7	Hinweise zum Aufstellungsverfahren	15
8	Daten- und Rechtsgrundlagen, Literaturverzeichnis	17
9	Anhang	17
9.1	Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (sAP)	17

1 Anlass für die Aufstellung bzw. Teiländerung des Bebauungsplanes

Anlass der Aufstellung der 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 „Klettenberg Süd“ ist die Absicht der Stadt Kitzingen, das Grundstück Fl.Nr. 6121, Gemarkung Kitzingen, planungsrechtlich neu zu ordnen. Das Grundstück liegt im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 29 „Klettenberg Süd“. Anstelle der bisher innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes zulässigen Mehrfamilienhausbebauung soll eine an die heutige Nachfragesituation angepasste Bebauung ermöglicht werden.

Ziel ist es, die bereits erschlossene Fläche einer Wohnbebauung zuzuführen und der Nachfrage der örtlichen Bevölkerung nach Baugrundstücken für Einzel- und Doppelhäuser nachzukommen. Die Stadt Kitzingen folgt damit dem Ziel der Innenentwicklung und leistet einen Beitrag zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden.

Darüber hinaus besteht die Chance, den Stadtteil „Siedlung“ weiter aufzuwerten und nachfrageorientierten Wohnraum (neues Wohnen für Familien) entsprechend der Zielsetzung des „Integrierten Handlungskonzepts Kitzingen-Siedlung“ aus dem Jahr 2008 sowie des „Wohnraumkonzepts 2030“ zu schaffen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Qualifizierung der Wohnbaufläche geschaffen werden.

2 Planungsrechtliche Voraussetzungen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage für die Aufstellung und die Festsetzungen des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung sind

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, zuletzt geändert durch Artikel 118 V vom 31.8.2015 I 1474
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)
- Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 17. November 2014 (GVBl. S. 478)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist
- Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011, zuletzt geändert durch G v. 24.4.2015, 73

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Bebauung des innerörtlichen Grundstücks Fl.Nr. 6121 geschaffen. Es werden somit vorrangig Ziele der Innenentwicklung nach § 13a BauGB verfolgt.

Weitere Voraussetzungen zur Anwendung des Beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB werden wie folgt erfüllt:

- Der Schwellenwert von 20.000 m² gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB wird bezogen auf die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO bei der für das Allgemeine Wohngebiet mit einer Fläche von 4.586 m² getroffenen Festsetzung einer GRZ von 0,4 mit ca. 1.834 m² deutlich unterschritten.
- Durch den Bebauungsplan wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG oder nach Landesrecht unterliegen.
- Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen nicht: FFH- oder Vogelschutzgebiete befinden sich nicht in räumlicher Nähe des Planungsgebietes.

Die Stadt Kitzingen macht von den Anwendungsmöglichkeiten des § 13a BauGB wie folgt Gebrauch:

- **Verkürztes Aufstellungsverfahren**

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB werden die Vorschriften des Vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB angewendet, insbesondere § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB (Verzicht auf die frühzeitige Beteiligung der

Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB). Der Öffentlichkeit wird gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB die Möglichkeit gegeben, sich innerhalb einer bestimmten Frist zur Planung zu äußern.

- **Keine Umweltprüfung**

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von den Angaben nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogene Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; § 4c BauGB wird nicht angewendet.

- **Kein Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft**

Da der Schwellenwert für die gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 von 20.000 m² zulässige Grundfläche nicht überschritten wird, gelten gemäß § 13a Abs. 2 Satz 4 BauGB die Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig; die Ermittlung und Bereitstellung von Ausgleichsflächen ist daher nicht erforderlich.

Die 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 „Klettenberg Süd“ wird nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im Beschleunigten Verfahren aufgestellt. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 26.11.2015 gefasst.

2.2 Übergeordnete Planungsvorgaben

Relevante Ziele und Grundsätze für das geplante Baugebiet ergeben sich aus dem Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013 und dem Regionalplan des Regionalen Planungsverbandes Würzburg (Region 2).

Die Stadt Kitzingen ist im Landesentwicklungsprogramm Bayern und im Regionalplan der Region Würzburg als Mittelzentrum innerhalb eines ländlichen Teilraums, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll, festgelegt. Die Stadt liegt an einer Entwicklungsachse von überregionaler Bedeutung südöstlich des Oberzentrums Würzburg.

Weitere Ziele und Grundsätze sind wie folgt vorgegeben:

Strukturräumliche Entwicklung, Siedlungsentwicklung

- Die Ausweisung von Bauflächen soll an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen ausgerichtet werden. Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden. (LEP 3.1 (G))
- Bei der weiteren Siedlungsentwicklung ist anzustreben, nachteilige Auswirkungen der Verdichtung zu vermeiden. Schwerpunkte der Siedlungstätigkeit sind das Oberzentrum Würzburg und geeignete Gemeinden an den Verkehrs- und Siedlungsachsen, die vom Oberzentrum ausgehen. Bei Erweiterungen von Siedlungsflächen ist eine hinreichende und gesicherte Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) anzustreben. (RP A.II 1.2 (G))
- Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. (LEP 3.3 (Z))
- Die Anbindung neuer Siedlungsflächen (d.h. Flächen, die zum dauernden oder mindestens regelmäßig vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt werden sollen) an geeignete Siedlungseinheiten ist ein wichtiger Beitrag zur Vermeidung von Zersiedelung. Insbesondere vor dem Hintergrund des demographischen Wandels wird mit der Anbindung neuer Siedlungsflächen ein wirtschaftlicher Ausbau und Unterhalt sowie eine ausreichende Auslastung technischer Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen erreicht. Vor allem Einrichtungen der Grundversorgung können besser ausgelastet und gesichert werden. (LEP zu 3.3 (B))
- Bei Planung und Durchführung von Entwicklungsmaßnahmen soll den ländlichen Teilräumen, deren Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll, Vorrang gegenüber den übrigen Teilen des ländlichen Raumes eingeräumt werden. Eine nachhaltige Raumnutzung soll dabei angestrebt werden. (RP A.II 2.2 (Z))
- Insbesondere in den zentralen Orten als Arbeitsplatzschwerpunkten sollen Wohnbaugebiete in günstiger Zuordnung zu den Arbeitsplätzen ausgewiesen werden. (RP B.II 3.1 (Z))
- In den Kernbereichen der zentralen Orte der mittleren und höheren Stufen soll die Wohnqualität verbessert werden. Vor allem soll durch den verstärkten Ausbau und eine Erweiterung der Infrastruktur eine Qualitätssteigerung des Wohnumfeldes angestrebt werden. Vor allem bei Neuplanungen soll eine günstige Zuordnung der Funktionen Wohnen, Arbeiten und Erholen angestrebt werden. (RP B.II 3.2 (Z))
- In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. (LEP 3.2 (Z))
- Um die Innenentwicklung zu stärken, müssen vorhandene und für eine bauliche Nutzung geeignete Flächenpotenziale in den Siedlungsgebieten, z.B. Baulandreserven, Brachflächen und leerstehende Bausubstanz, sowie Möglichkeiten zur Nachverdichtung vorrangig genutzt werden. (LEP zu 3.2 (B))

- Die Innenentwicklung einschließlich der Umnutzung von brachliegenden ehemals militärisch genutzten Flächen im Siedlungsbereich soll verstärkt werden. (RP B.II 2.3 (Z))
- Vor Inanspruchnahme neuer Flächen am Rande bestehender Siedlungseinheiten sollen verstärkt Maßnahmen zur Entwicklung von brachliegenden oder minder genutzten Gebieten im Innenbereich durchgeführt werden. (RP B.II 3.2 (Z))

Durch die Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 „Klettenberg Süd“ sollen bedarfsgerechte Wohnbauflächen für die örtliche Bevölkerung bereitgestellt und eine bestehende Wohnbaufläche aktiviert werden.

Mit der Entwicklung der noch unbebauten Fläche in innerörtlicher Lage verhindert die Stadt Kitzingen eine weitere Zersiedelung der Landschaft am Ortsrand und trägt dem landesplanerischen Ziel der Innenentwicklung durch eine vorrangige Nutzung von Baulandreserven Rechnung.

Durch die Festsetzung der Bauweise sowie durch grünordnerische Festsetzungen kann darüber hinaus die Qualität des Wohnumfeldes verbessert werden.

Insgesamt entspricht die Planung somit den Zielen der Landes- und Regionalplanung.

2.3 Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Kitzingen (rechtsgültig mit Bekanntmachung vom 05.12.2015) ist das Planungsgebiet als Allgemeines Wohngebiet dargestellt.

Im Bebauungsplan ist das Gebiet entsprechend des Flächennutzungsplans als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

Der Bebauungsplan ist damit aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan entwickelt.

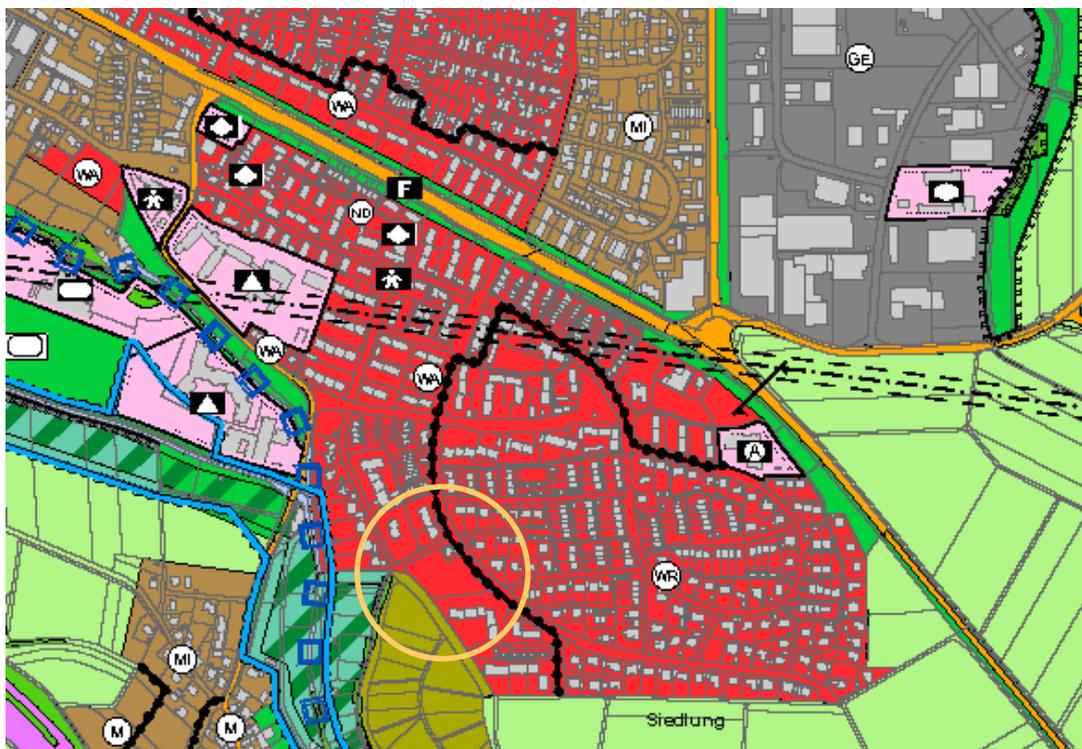


Abbildung 1: Ausschnitt des Flächennutzungsplans der Stadt Kitzingen, unmaßstäblich

2.4 Zielvorgaben für die landschaftliche Entwicklung

Konkrete Zielvorgaben für die landschaftliche Entwicklung liegen für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der

Stadt Kitzingen nicht vor. Das Arten- und Biotopschutzprogramm für den Landkreis Kitzingen trifft für den Geltungsbereich keine Aussage, da sich dieser in innerörtlicher Lage befindet.

Direkt westlich des Geltungsbereiches liegen ausgedehnte, strukturarme und intensiv genutzte Weinbergflächen. Entlang der Weinbergfläche auf den westexponierten Talhängen des Sickerbachs ziehen sich in der Bayerischen Biotopkartierung erfasste Hecken (Biotop-Nr. 6227-0041-001-005).

Weitere Schutzgebiete nach § 20 ff. BNatSchG sowie Bau- und Bodendenkmäler befinden sich nicht innerhalb oder in räumlicher Nähe des Geltungsbereichs und sind somit von der Planung nicht betroffen.

2.5 Lage, Größe und Beschaffenheit des Plangebietes und angrenzende Nutzungen

Der Geltungsbereich der 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 „Klettenberg Süd“ mit einer Größe von ca. 0,53 ha liegt im Südosten der Stadt Kitzingen am südwestlichen Rand des Stadtteils „Siedlung“. Das Plangebiet befindet sich in einem bereits bebauten Umfeld. Im Norden, Osten und Süden grenzen Wohngebäude an das Gebiet an. Im Westen grenzt ein Flurweg, der von einer Hecke begleitet wird, an. Weiter westlich befinden sich Weinbauflächen.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke

- Flurnummer 6121
- Flurnummer 6121/25
- Flurnummer 6120 (Teilfläche)
- Flurnummer 6100 (Teilfläche)

Das Grundstück Fl.Nr. 6121 befindet sich im Eigentum der Kitzinger Baugesellschaft mbH. Nach Vermessung und Abmarkung der neuen Baugrundstücke sollen diese an Bauinteressenten weiter veräußert werden. Das Grundstück Fl.Nr. 6121/25 befindet sich in privatem Eigentum. Die Grundstücke Fl.Nrn. 6120 und 6100 befinden sich im Eigentum der Stadt Kitzingen.

Der Geltungsbereich wird begrenzt durch

- Böhmerwaldstraße im Norden (Fl.Nr. 6120)
- Böhmerwaldstraße im Osten (Fl.-Nr. 6100)
- Wohngrundstück im Süden (Fl.Nr. 6121/12)
- Flurweg im Westen (Fl.Nr. 513)

Innerhalb des Planungsgebietes befindet sich im Nordosten bereits ein Einfamilienhaus (F.Nr. 6121/25). Bei dem Grundstück Fl.Nr. 6121 handelt es sich um eine unbebaute Wiese mit wenigen Sträuchern und Bäumen. Entlang der südlichen Grundstücksgrenze befindet sich eine raumprägende Baumreihe.

Das Plangebiet fällt von Süden nach Norden um ca. 7,50 m ab. Es befindet sich auf einer Höhe zwischen 219,00 m üNN und 211,50 m üNN. Entlang der nördlichen, östlichen und südlichen Grenze befinden sich Böschungen.

Das Plangebiet ist über die Böhmerwaldstraße gut an das örtliche Verkehrsnetz angebunden. Im weiteren Verlauf in Richtung Norden bindet die Böhmerwaldstraße an die Mainberheimer Straße (B 8) an.

3 Belange von Natur, Landschaft und Umwelt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)

Naturräumlich gehört das Plangebiet der naturräumlichen Einheit „Steigerwaldvorland (137 A) an, die sich zwischen dem Maintal und dem Steigerwald als flachwellige Ebene erstreckt. Das Planungsgebiet befindet sich im Westen des Naturraums „Steigerwaldvorland“, angrenzend an den Naturraum der Maintalhänge (133-B).

Klimatisch ist der westliche Teil des „Steigerwaldvorlandes“ eines der trockensten und sommerwärmsten Gebiete in Bayern. Der mittlere jährliche Niederschlag beträgt im Norden des Naturraums etwa 540 mm, im Osten etwa 730 mm, die Jahresdurchschnittstemperatur ca. 8°C. Das bisher überwiegend unbebaute Planungsgebiet übernimmt für die umgebenden Siedlungsbereiche kleinräumig Funktionen als Kaltluftentstehungsgebiet. Die vorhandenen Gehölze dienen punktuell der Frischluftentstehung.

Oberflächengewässer befinden sich nicht innerhalb des Planungsgebietes. Ca. 100 m westlich fließt der Sickerbach, der ca. 1,2 km westlich in den Main mündet.

Als geologische Schicht steht der Untere Keuper mit seinen sandig-tonig-kalkigen Schichten an. Als Bodenart ist schwerer Lehm (LT5V 46/44) vorhanden. Die natürliche Ertragsfähigkeit des Bodens wird als mittel bewertet. Die Funktion als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt ist gering. Als Bodentyp ist Pararendzina, flachgründig auf kalk- und sandkornreichem Gestein vorhanden.

Die Freifläche innerhalb der Bebauung hat nur untergeordnete Bedeutung als siedlungsnaher Freiraum, sie dient vielmehr als Übergang zur freien Landschaft. Die westlich angrenzenden Weinbergflächen sowie das Sickertal als siedlungsnaher, landschaftlicher Erholungsraum sind direkt vom Plangebiet zugänglich.

Aufgrund der Lage im Siedlungsraum ist die Grünfläche in die umgebende Bebauung eingebunden.

Um den rechtlichen Anforderungen an den Artenschutz gerecht zu werden, wurde eine Abschichtung des planungsrelevanten Artenspektrums auf der Basis vorhandener Daten für das Planungsvorhaben durchgeführt (vgl. Anlage 1).

Nachweise von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten sind in der Artenschutzkartierung Bayern für das Plangebiet nicht verzeichnet. Strukturelle Voraussetzungen für Sommer- oder Winterquartiere für Fledermäuse sind im Plangebiet nicht gegeben.

Potenzielle Vorkommen einzelner siedlungsgebundener Vogelarten können dort nicht generell ausgeschlossen werden. Brutnachweise liegen jedoch nicht vor und sind unwahrscheinlich.

Lebensraumstrukturen für die Zauneidechse sind innerhalb des Geltungsbereichs zwar punktuell vorhanden aber aufgrund des hohen Nutzungsdrucks durch Haustiere in der Umgebung nicht genutzt.

Mit dem Vorkommen weiterer europarechtlich geschützter Arten ist nicht zu rechnen.

Erhebliche Störwirkungen für (potentielle) Artvorkommen durch die geplante bauliche Nutzung sind aufgrund

- des Fehlens von Fledermausquartieren im Planungsgebiet
- des Erhalts der südlichen Baumreihe sowie die Festsetzung weiterer Baumpflanzungen im Planungsgebiet
- des nur punktuell Vorkommens geeigneter Lebensraumstrukturen für die Zauneidechse
- erheblicher Vorbelastung durch hohe Nutzungsfrequenz in den angrenzenden Siedlungsbereichen durch Verkehrsaufkommen, Verkehrslärm, Fußgänger, Haustiere
- des Erhalts vermutlich bevorzugter Lebensräume in der freien Landschaft (struktureiche Lebensräume im Maintal sowie im Sickertal)

nicht zu erwarten.

Erforderliche Gehölzrodungen werden außerhalb der Brutzeit von Vögeln, in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar, bauvorbereitende Maßnahmen, wie die Beseitigung der Vegetationsdecke oder die Baufeldfreimachung werden nur außerhalb der Brutzeit von bodenbrütenden Vogelarten, d.h. von Anfang September bis Ende Februar, durchgeführt.

Standardmäßig finden nach Stand der Technik im öffentlichen Straßenraum insektenfreundliche Leuchtmittel in nach unten strahlenden Gehäusen Verwendung.

Somit können **Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote** des § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Nach § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten **Eingriffe in Natur und Landschaft**, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, im Beschleunigten Verfahren als im Sinne des § 1a BauGB als bereits erfolgt und zulässig. Sie sind folglich nicht zu kompensieren.

4 Inhalte der Planung und planungsrechtliche Festsetzungen

Durch Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung sowie von Erhaltungs- und Pflanzgeboten trägt die städtebauliche Planung dazu bei, die zukünftigen Nutzungen vertraglich in die Umgebung einzubinden.

4.1 Städtebauliches Konzept

Unter Berücksichtigung der städtebaulichen Zielsetzung, die verfügbare Fläche unter den Gesichtspunkten

- flächensparendes, ressourcenschonendes und verdichtetes individuelles Wohnen
- kompakte Bauweise
- Energieeffizienz und Nachhaltigkeit
- Hohe Wohn- und Freiraumqualität
- Zusammenführen unterschiedlicher Wohnformen (individuelles Wohnen - Geschosswohnungsbau im Umfeld)
- Soziale Durchmischung, differenzierte Altersstruktur (im Stadtteil)
- kostengünstiges Bauen

baulich zu entwickeln, wurden im Rahmen eines städtebaulichen Entwurfs durch das Büro Konrad und Burger verschiedene Erschließungs- und Baukonzepte entwickelt.

Aufbauend auf den Konzepten wurde die Erschließung- und Bebauung des Gebiets im Rahmen des Bebauungsplan-Entwurfs weiter konkretisiert:

Vorgesehen ist eine Bebauung des Planungsgebiets mit ca. 9 Einzel- oder Doppelhäusern. Die nördlichen Grundstücke werden von der Böhmerwaldstraße aus erschlossen. Zur Erschließung der weiteren Grundstücke wird eine neue Stichstraße, die als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung – verkehrsberuhigter Bereich – festgesetzt ist, ergänzt. Diese bindet im Osten an die östlich des Plangebiets verlaufende Böhmerwaldstraße an und führt in Ost-Westrichtung in das Gebiet. Ein Wendeplatz markiert den Endpunkt der neuen Erschließung und dient zugleich als Quartiersplatz.

Mit der Festsetzung der maximalen Anzahl der Vollgeschosse, der Festsetzung geneigter Dächer und den festgesetzten Wandhöhen kann ein einheitlicher Quartierscharakter gesichert werden, der dennoch große Flexibilität bietet.

Aufgrund des vorhandenen Geländegefälles weicht das Eingangsniveau deutlich von dem Gartenniveau ab. Dieser Höhenversatz kann durch einen Gebäudesockel, einen Split-Level, oder einen geschosshohen Versatz ausgeglichen werden.



Abbildung 2: Schnittführung, unmaßstäblich

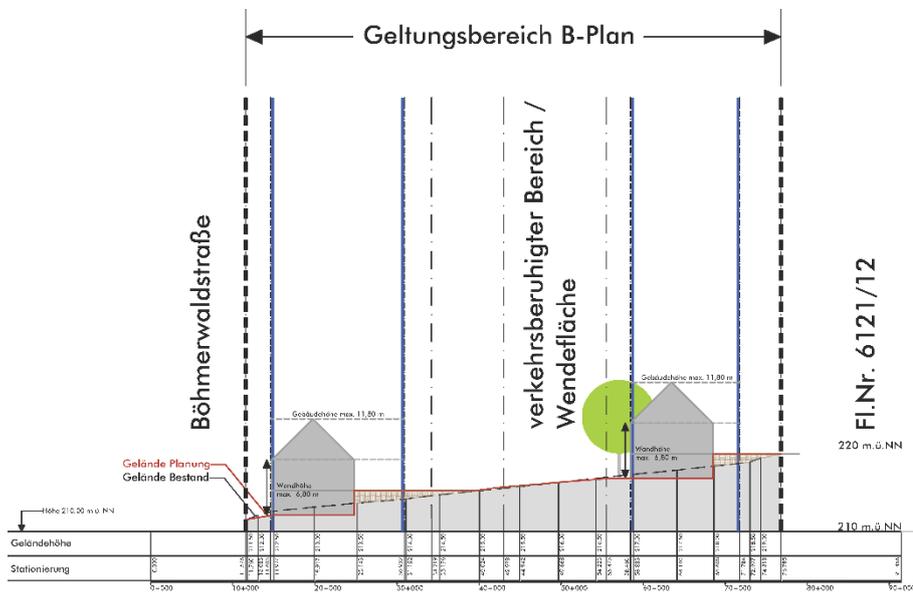


Abbildung 3: Schnitt A.A, Bebauung mit geschosshohem Versatz, unmaßstäblich

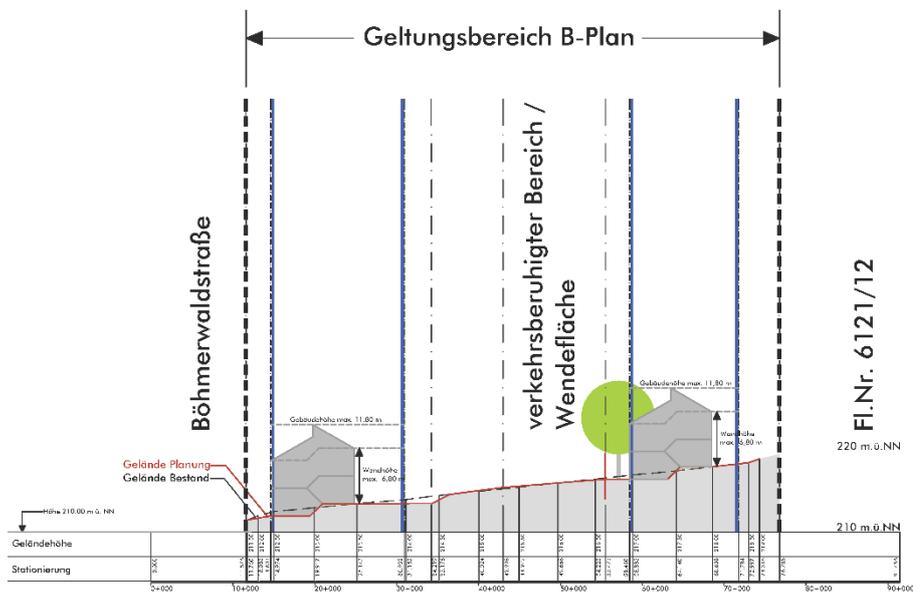


Abbildung 4: Schnitt A.A, Bebauung mit Split-Level, unmaßstäblich

4.2 Art der baulichen Nutzung

Als zulässige Art der baulichen Nutzung wird ein Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. Dieses dient vorwiegend dem Wohnen. Es entspricht somit dem geplanten Charakter des Baugebietes und greift gleichzeitig die Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 29 „Klettenberg Süd“ auf.

Ausgeschlossen wird im Bebauungsplan die Errichtung von Tankstellen (gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO), die im allgemeinen Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO ausnahmsweise zulässig wäre. Damit wird der Lage des Planungsgebietes in einem überwiegend durch Wohnnutzung geprägtem Umfeld im Ortsrandbereich Rechnung getragen. Die Ansiedlung einer Tankstelle mit dem damit verbundenen Verkehr würde zu Nutzungskonflikten mit der benachbarten Bebauung führen und die beabsichtigte Einbindung in die städtebaulichen Strukturen und vorhandenen Nutzungen gefährden.

4.3 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird mit einer Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt. Die Festsetzung entsprechend des Höchstwertes des § 17 BauNVO erfolgt, um eine optimale Nutzbarkeit dieses innerörtlichen Grundstücks gewährleisten und dadurch gleichzeitig wertvollere Freiflächen im Stadtgebiet zu schonen. Ziel ist es, durch eine hohe Ausnutzung der verfügbaren Grundstücksflächen auch auf kleinen Grundstücken ausreichend Wohnraum zu schaffen und damit sowohl einen Beitrag zum ressourcenschonenden als auch zum kostengünstigen Wohnen zu leisten.

Weiterhin wird das Maß der baulichen Nutzung über die Vorgabe der Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Die Bestimmung der Zahl der Vollgeschosse (als Höchstmaß) erfolgt zur weiteren Eingrenzung der Bebauungsdichte und sichert eine geordnete städtebauliche Nutzung.

Die Höheneinstellung der Bebauung wird über die Festsetzung der maximal zulässigen Wandhöhe sowie der maximal zulässigen Gesamthöhe bei Gebäuden mit Pultdach, bezogen auf den tiefsten Punkt des natürlichen talseitigen Geländes geregelt. Die Festsetzung erfolgt, um ein einheitliches Einfügen der einzelnen Baukörper in das geneigte Grundstück zu gewährleisten.

In Verbindung mit der Festsetzung der Dachform und Dachneigung wird dadurch eine Einbindung in die umgebende Bebauung und die Orientierung an den Geländebeziehungen sichergestellt.

Durch die getroffenen Festsetzungen ist das Maß der baulichen Nutzung im Plangebiet ausreichend bestimmt und eine geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleistet.

4.4 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Im Bebauungsplan wird gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO eine offene Bauweise mit einer zulässigen Baukörperlänge von maximal 50 m festgesetzt.

Diese orientiert sich an der bestehenden Bebauung östlich des Plangebiets sowie an der heutigen Nachfragesituation. Die künftigen Gebäude können als Einzel- oder Doppelhäuser ausgeführt werden.

Um städtebauliche Fehlentwicklungen zu vermeiden werden gleichzeitig überbaubare Grundstücksflächen (Baugrenzen) festgesetzt, die in West-Ost-Richtung orientiert, über die geplanten Grundstücke der späteren Baugrundstücke hinausgehen. Dadurch kann eine weitgehend hangparallele Bebauung sichergestellt und dennoch eine hohe Flexibilität bei der Umsetzung des Baugebiets erhalten werden.

Vorgaben zur Stellung der baulichen Anlagen, werden mit dem Ziel, die örtlichen Grundstücksverhältnisse (Zuschnitt, Flächenverfügbarkeit) für die beabsichtigte Nutzung bestmöglich auszuschöpfen, nicht getroffen.

Zur Zulässigkeit von Garagen, Stellplätzen und Nebenanlagen werden Regelungen getroffen, die dazu dienen, die Straßenräume von störenden, bis an die Grundstücksgrenze heranreichenden, untergeordneten Baukörpern freizuhalten.

Überdachte Stellplätze, Carports und Garagen sind im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben (BauNVO, BayBO) und unter Berücksichtigung der zulässigen GRZ auch außerhalb der Baugrenze zulässig, sofern die festgesetzten Abstände zu den Grundstückszufahrten eingehalten werden.

4.5 Verkehr, Ver- und Entsorgung

Die Erschließung des Planungsgebietes erfolgt über die Böhmerwaldstraße. Die Anbindung des Planungsgebietes an das gemeindliche Straßennetz wird durch die Festsetzung einer Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - verkehrsberuhigter Bereich - gewährleistet. Die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung weist eine Gesamtbreite von 6 m auf und mündet in einen Wendepplatz. Die technische Planung erfolgt durch ein externes Ingenieurbüro.

Der Wendepplatz ist dimensioniert auf ca. 11 x 12,5 m und ist ausreichend damit für die Befahrung mit PKW sowie für Rettungsfahrzeuge. Das Wenden für Müllfahrzeuge ist dort jedoch nicht möglich, daher sind die Abfallbehältnisse nach Maßgabe des örtlich zuständigen Entsorgungsunternehmens an die nächstliegende durchgehend befahrbare Verkehrsfläche zu bringen. Somit ist der Anschluss der neuen Bauplätze an die öffentliche Abfallentsorgung ausreichend sichergestellt.

Die Grundstücke entlang der Nordgrenze des Planungsgebietes werden direkt von der Böhmerwaldstraße aus erschlossen.

Das Planungsgebiet ist an die vorhandenen Versorgungsleitungen (Wasser, Gas, Strom, Telekommunikation) in der Böhmerwaldstraße angeschlossen. Die Netze sind auch für die geplante Erweiterung ausreichend dimensioniert.

Die Entwässerung des Planungsgebietes erfolgt im Mischsystem. Die entlang der Nordgrenze des Planungsgebietes verlaufenden Grundstücke werden direkt an den bestehenden Kanal in der Böhmerwaldstraße angeschlossen. Die weiteren Grundstücke werden an einen Kanal im Bereich der festgesetzten Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung angeschlossen, der in den bestehenden Kanal in der Böhmerwaldstraße mündet. Eine Entwässerung im Trennsystem ist aufgrund des vorhandenen Mischsystems nicht sinnvoll.

Das Schmutzwasser und das Oberflächenwasser werden in die gemeindliche Mischwasserkanalisation eingeleitet. Die Festsetzungen zum Umgang mit Niederschlagswasser dienen dazu, das unverschmutzte Niederschlagswasser innerhalb des jeweiligen Baugrundstücks zurückzuhalten und verzögert in die gemeindliche Mischwasserkanalisation abzuleiten bzw. vor Ort zu versickern.

4.6 Grünordnerische Festsetzungen

Zur Gestaltung der privaten Freiflächen innerhalb des Baugebietes werden verpflichtende Vorgaben zur Bepflanzung mit Laubbaum-/Obstbaumhochstämmen und Hecken hinsichtlich Artenverwendung und Pflanzqualitäten getroffen; als Anhaltspunkt für die Pflanzenverwendung befindet sich in den textlichen Hinweisen außerdem eine Artenliste, in der Empfehlungen für die verschiedenen Pflanzmaßnahmen formuliert sind.

Die Bepflanzung gewährleistet eine anspruchsvolle Durchgrünung und Gliederung sowie randliche Eingrünung des Baugebietes. Die Maßnahmen tragen außerdem zur Vermeidung der Überwärmung versiegelter oder teilversiegelter Flächen und zur Verbesserung des Kleinklimas bei.

Von besonderer Bedeutung ist hierbei die Gestaltung der Bereiche, die vom öffentlichen Raum aus einsehbar sind. Vor allem entlang der Böhmerwaldstraße und entlang der neuen Erschließungsstraße, tragen grünordnerische Maßnahmen zu einer Aufwertung der öffentlichen Räume sowie zu einer hohen Wohnumfeldqualität bei.

Die festgesetzte Pflanzung einer versetzt angeordneten klein- oder schmalkronigen Laubbaumreihe in einer möglichst einheitlichen Baumart im Bereich der neuen Erschließungsstraße sowie die festgesetzte Pflanzung klein- oder schmalkroniger Laubbäume mit möglichst regelmäßigen Abständen entlang der nördlichen Böhmerwaldstraße leistet einen Beitrag zu einer hohen Aufenthaltsqualität im öffentlichen Straßenraum.

Die Pflanzflächen sind gärtnerisch zu gestalten. Eine Nutzung zu Zwecken der Versickerung von Oberflächenwasser ist dabei zulässig.

Durch die Festsetzung eines Erhaltungsgebotes für die raumprägende Laubbaumreihe entlang der südlichen Grundstücksgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 6121 wird die bereits gute Eingrünung des Planungsgebietes langfristig gesichert. Gleichzeitig hat der Bereich Bedeutung als Lebensraum für verschiedene Tierarten, der durch diese Maßnahme erhalten wird.

Eine zeitnahe Umsetzung der grünordnerischen Maßnahmen mit der Bebauung des Gebiets sowie der Ersatz ausfallender Bäume durch Nachpflanzungen sind vorgeschrieben; die Festsetzung von Mindestpflanzqualitäten unterstützt eine zügige Begrünung.

Die Festsetzung versickerungsfähiger Beläge für Stellplätze und nicht befahrene Wegeflächen gewährleistet eine Wasserrückhaltung und schafft die Möglichkeit zur Versickerung von Niederschlagswasser innerhalb des Planungsgebietes.

Durch die vorliegende Änderung wird das zulässige Maß der baulichen Nutzung und somit die maximal zulässige Versiegelung von Flächen innerhalb des Planungsgebietes nicht wesentlich erhöht. Da sich das Nutzungsmaß des Änderungsbereiches insgesamt somit nur geringfügig verändert und Eingriffe hier bereits vor dieser planerischen Entscheidung zulässig waren, ist ein naturschutzfachlicher Ausgleich im Rahmen dieser Planung nicht erforderlich.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nrn. 1-4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für gemeinschaftsrechtlich geschützte Tierarten werden bauzeitliche Beschränkungen und der Einsatz insektenfreundlicher Leuchtmittel im öffentlichen Straßenraum als textliche Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.

4.7 Bauordnungsrechtliche Vorschriften

Zugunsten einer weitgehenden Flexibilität werden Vorschriften zur baulichen Gestalt lediglich in Bezug auf Dächer, Materialien und Farben, Dachaufbauten, Solaranlagen und Sonnenkollektoren, Geländeänderungen und Einfriedungen getroffen. Diese tragen zu einer angemessenen Einbindung in das bauliche Umfeld und den angrenzenden Landschaftsraum sowie zur Schaffung eines harmonischen Gebietscharakters bei.

Als Dachformen für Hauptgebäude, Garagen und Carports sind im Planungsgebiet Satteldächer, versetzte Pultdächer oder Walmdächer mit einer Neigung zwischen 30° und 45° sowie Pultdächer mit einer Neigung zwischen 15° und 25° zulässig. Dächer sind mit Ziegeln, Dachsteinen und Metalldeckungen in den Farben rot bis rotbraun und in Grau- und Anthrazittönen auszuführen. Diese Festsetzung orientiert sich an der bestehenden Bebauung im Umfeld und entspricht den landschaftstypischen Vorgaben.

Für untergeordnete Bauteile sind darüber hinaus andere Dachformen und –neigungen zulässig. Für Dächer von Garagen und Carports ist zusätzlich eine Ausführung mit Flachdach zulässig. Auf Flachdächern von Garagen und Carports ist eine extensive Begrünung zulässig. Diese ergänzenden Festsetzungen dienen der Schaffung einer erweiterten Gestaltungsfreiheit für untergeordnete Bauteile, Garagen und Carports, da diese die städtebauliche

Struktur nicht wesentlich bestimmen. Die Festsetzungen ermöglichen eine kostengünstige Bauweise und leisten im Falle der begrünten Flachdächer einen Beitrag zu einem nachhaltigen Umgang mit dem anfallenden Regenwasser sowie zur Verbesserung des Kleinklimas.

Die Festsetzungen zur Fassadengestaltung dienen ebenfalls der Einbindung in die umgebende Bebauung. Sie gewährleisten eine weitgehend dezente Gestaltung der Gebäude, ohne zu enge Bindungen vorzugeben.

Mit den Festsetzungen zu Dachaufbauten werden Umfang und Größe von Dachaufbauten begrenzt. Die Festsetzungen orientieren sich an der bestehenden Bebauung und dienen der Gewährleistung einer ruhigen Dachlandschaft.

Die wirksame Nutzung regenerativer Energien (hier Sonnenenergie: Sonnenkollektoren, Photovoltaikanlagen in oder auf dem Dach von Gebäuden) ist durch die getroffenen Festsetzungen im Plangebiet zulässig. Die bauordnungsrechtliche Vorschrift zu Solaranlagen und Sonnenkollektoren dient der geordneten Nutzung regenerativer Energien und der Vermeidung eines weiteren Eingriffes in den Boden.

Aufgrund der Neigung des natürlichen Geländes innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind zur Umsetzung des geplanten Vorhabens Veränderungen des bestehenden Geländes erforderlich. Durch die Regelung des maximalen Auf- und Abtrages wird diese auf ein landschaftsverträgliches Maß begrenzt.

Die Festsetzungen zu Einfriedungen dienen der Sicherung eines harmonischen Übergangs zwischen den Verkehrsflächen und den privaten Grundstücken sowie der Höhenbegrenzung auf ein ortstypisches, verträgliches Maß.

5 Erschließung

Öffentliche Maßnahmen zur Erschließung des Plangebiets sind erforderlich. Die Planung dient der Bereitstellung von Grundstücken für Einzel- und Doppelhäuser, anstelle der bisher zulässigen Mehrfamilienhäuser. Aufgrund der kleinteiligen Bebauungsstruktur ist eine Ergänzung der bestehenden Erschließung in Form einer Stichstraße mit Wendepunkt erforderlich. Die Anbindung der Stichstraße an das öffentliche Verkehrsnetz erfolgt im Bereich der östlichen Grenze des Grundstücks Fl.Nr. 6121. Die Stichstraße mündet im Bereich einer bestehenden Parkbucht in die Böhmerwaldstraße ein. Dadurch entfallen in der Böhmerwaldstraße ca. 3 öffentliche Stellplätze. Diese können im Bereich der neuen Erschließungsstraße kompensiert werden.

Eine wesentliche Erhöhung des Verkehrsaufkommens ist durch die Planung nicht zu erwarten, so dass die bestehenden Erschließungsanlagen der Böhmerwaldstraße, die im Norden und Osten direkt an das Plangebiet angrenzen, ausreichend dimensioniert sind.

6 Flächenbilanz

Die Nutzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes stellen sich wie folgt dar:

Geplante Nutzungen im Geltungsbereich	Fläche in ha / Anteil in %	
Allgemeines Wohngebiet	0,46	87
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	0,07	13
Gesamtfläche	0,53	100

7 Hinweise zum Aufstellungsverfahren

Der Verwaltungs- und Bauausschuss der Stadt Kitzingen hat in seiner Sitzung am 26.11.2015 die Aufstellung der 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 „Klettenberg Süd“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13a Abs. 3 BauGB am 05.12.2015 ortsüblich bekannt gemacht.

Zu dem Entwurf der 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 „Klettenberg Süd“ in der Fassung vom 05.11.2015 wurden die folgenden Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 14.12.2015 bis 29.01.2016 beteiligt:

1. Regierung von Unterfranken, SG Raumordnung und Landesplanung
2. Regionaler Planungsverband Würzburg
3. Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern
4. Regierung von Unterfranken, Höhere Naturschutzbehörde
5. Landratsamt Kitzingen
6. Landratsamt Kitzingen, Kreisbrandrat
7. Staatl. Vermessungsamt
8. Staatliches Bauamt Würzburg, Bereich Straßenbau
9. Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
10. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
11. Bayer. Landesamt für Denkmalpflege
12. Amt für Ländliche Entwicklung
13. IHK Würzburg-Schweinfurt
14. Deutsche Telekom Technik GmbH
15. Deutsche Telekom Technik GmbH, Rollout-Management
16. N-ERGIE Netz GmbH (Main-Donau Netzgesellschaft)
17. Kabel Deutschland
18. Bayernwerk AG
19. Deutsche Post AG
20. PLEdoc GmbH
21. Ferngas Nordbayern
22. Fernwasserversorgung Franken
23. Bayer. Bauernverband
24. Stadtheimatpfleger
25. Bund Naturschutz in Bayern e.V.
26. Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
27. Freiwillige Feuerwehr Stadt Kitzingen, Stadtbrandinspektor
28. Polizeiinspektion Kitzingen
29. Ev.-.Luth-.Kirche
30. Kath.Kirche
31. Gemeinde Großlangheim
32. Markt Schwarzach
33. Stadt Dettelbach
34. Stadt Kitzingen, SG 63, Tiefbau
35. Stadt Kitzingen, SG 30, Recht
36. Stadt Kitzingen, SG 31, Sicherheit und Ordnung
37. Stadt Kitzingen, SG 60, Bauverwaltung

38. Stadt Mainbernheim
39. VG Iphofen, Gemeinde Rödelsee
40. VG Marktbreit, Stadt Marktsteff
41. VG Kitzingen, Gemeinde Sulzfeld
42. VG Kitzingen, Gemeinde Biebelried
43. VG Kitzingen, Gemeinde Albertshofen
44. VG Kitzingen, Gemeinde Buchbrunn
45. VG Kitzingen, Gemeinde Mainstockheim
46. Ericsson Services GmbH
47. Luftamt Nordbayern

Der Entwurf der 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 „Klettenberg Süd“ in der Fassung vom 05.11.2015 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 14.12.2015 bis 29.01.2016 öffentlich ausgelegt.

Die Stadt Kitzingen hat mit Beschluss des Verwaltungs- und Bauausschusses vom 07.04.2016 die 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 „Klettenberg Süd“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 03.03.2016 als Satzung beschlossen.

8 Daten- und Rechtsgrundlagen, Literaturverzeichnis

BAUGESETZBUCH (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, zuletzt geändert durch Artikel 118 V vom 31.8.2015 I 1474

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)

BAYERISCHE BAUORDNUNG (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 17. November 2014 (GVBl. S. 478)

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (Hrsg.) (2006): Landesentwicklungsprogramm Bayern 2006. München.

GESETZ ÜBER DEN SCHUTZ DER NATUR, DIE PFLEGE DER LANDSCHAFT UND DIE ERHOLUNG IN DER FREIEN NATUR (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011, zuletzt geändert durch G v. 24.4.2015, 73

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN (2014/15): P14/15 Planungshilfen für die Bauleitplanung in der Reihe Arbeitsblätter für die Bauleitplanung: Hinweise für die Ausarbeitung und Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN FÜR LANDESENTWICKLUNG UND HEIMAT: LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM BAYERN 2013, in Kraft getreten am 1.09.2013

und dem Regionalplan des Regionalen Planungsverbandes Würzburg (Region 2).
REGIONALER PLANUNGSVERBAND WÜRZBURG: Regionalplan der Region Würzburg (Region 2), zuletzt geändert durch die Elfte Verordnung zur Änderung des Regionalplans vom 19. Juli 2013: Kapitel B X „Energieversorgung“ (ohne Abschnitt 3 „Windenergieanlagen“) in Kraft getreten am 14. Mai 2013

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN mit integriertem Landschaftsplan, Stadt Kitzingen: Neuzeichnung 2014, Beschlussfassung zur Neubekanntmachung vom 29.08.2014

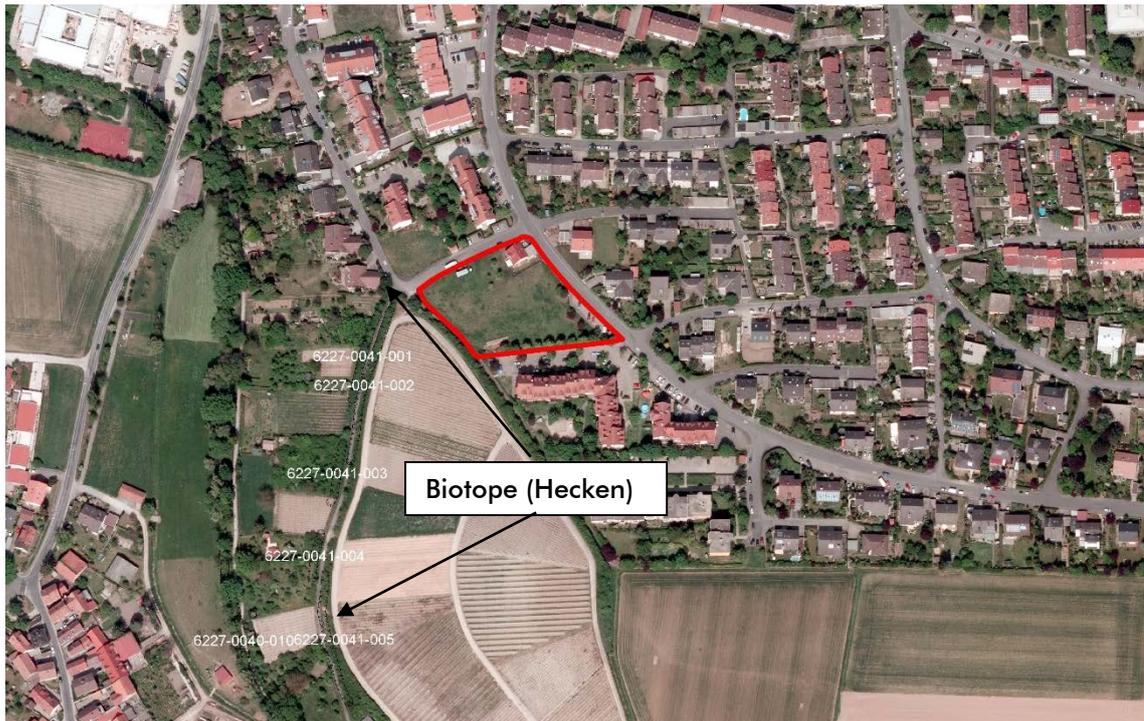
9 Anhang

9.1 Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (sAP)

Anlage 1: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

1 Anlass und Ausgangssituation

Mit der Aufstellung der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Klettenberg Süd“ bereitet die Stadt Kitzingen auf einer Fläche von ca. 0,53 ha die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebiets mit ca. 9 Bauplätzen in Ergänzung der nördlich, östlich sowie südlich umgebenden Wohnbebauung vor. Das Wohngebiet schließt direkt an die im Zusammenhang bebauten Flächen an und rundet die Bebauung an der „Böhmerwalstraße“ sinnvoll ab.



Lage des Plangebiets, Luftbild mit Biotop, unmaßstäblich (Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung)

Der Geltungsbereich selbst umfasst eine unbebaute intensiv gepflegte Grünfläche; lediglich im Nordosten befindet sich ein Wohnhaus mit Hausgarten jüngeren Baujahres. Im Norden ist eine Gruppe von Einzelsträuchern vorhanden. Die Grünfläche wird im Süden von einer Kastanienreihe, die auf einer Böschung oberhalb steht, eingerahmt. Der südöstliche Rand ist weitgehend mit Ziersträuchern bepflanzt. Im Westen grenzt ein asphaltierter Fußweg. Dahinter ist eine, in einen Maschendraht verwachsene Hecke vorhanden. Die Grünfläche liegt, bis auf im Westen, umgeben von einem bereits wohnbaulich genutzten Bereich. Direkt westlich grenzen ausgedehnte, strukturarme und intensiv genutzte Weinbergsflächen an. Entlang der Weinbergsfläche ziehen sich in der Bayerischen Biotopkartierung erfasste Hecken.

Die Grünfläche wird intensiv durch Hundebesitzer zum freilaufen der Hunde genutzt.

Prägende und als Lebensräume für besondere Artenvorkommen bedeutende Vegetationsstrukturen sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

Nachweise von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten sind in der Artenschutzkartierung Bayern für das Plangebiet nicht verzeichnet.

Die geringe Größe des noch unbebauten Geländes sowie die hohe Nutzungsintensität im nahen Umfeld weisen auf eine untergeordnete Bedeutung des überplanten Bereichs für lokale Populationen streng geschützter Tier- oder Pflanzenarten hin.

Um den rechtlichen Anforderungen gerecht zu werden und aufgrund des nicht generell auszuschließenden Vorkommens europarechtlich geschützter Arten, ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für das Planungsvorhaben durchzuführen. Das Vorgehen orientiert sich dabei grundsätzlich an den Hinweisen zur Erarbeitung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP, 01/2015) und der Internet-Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU Bayern), wird hinsichtlich der Untersuchungstiefe und des Untersuchungsumfangs jedoch den projektspezifischen Anforderungen angepasst.

In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Eine Prüfung von Verboten bezüglich der nationalen „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben ausgelöst werden können, erfolgt nicht, da diese Arten erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bestimmt werden müssen.

Als Datengrundlagen wurden herangezogen

- Artenschutzkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (Stand 08/2012)
- Abschichtungstabelle der Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt für das TK-Blatt 6227 Iphofen (10/2015)
- Ortseinsicht im Herbst 2015

2 Wirkungen des Planungsvorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Baufeldräumung mit Verlust einer intensiv gepflegten Grünfläche und Beseitigung von Vegetationsbeständen (Bauvorbereitung)
- ggf. erhöhtes Verkehrsaufkommen durch Bau- und Lieferfahrzeuge, Baustelleneinrichtung
- zeitlich begrenzte, erhöhte Lärmentwicklung, diffuse Staubemissionen, Erschütterungen durch den Baubetrieb (Baumaschinen, Baustellenfahrzeuge)

2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- dauerhafte Flächenumwandlung durch zusätzliche Überbauung und Versiegelung einer derzeit unbebauten Grünfläche
- Veränderung der Vegetationsstruktur durch Nutzungsintensivierung und Bepflanzung der verbleibenden Freiflächen (Pflanzgebote für private Grundstücksflächen, Randeingrünung, Baumpflanzungen im Straßenraum)

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

- eine relevante Zunahme des Verkehrsaufkommens (Anliegerverkehr) mit störenden Lärmbelastungen oder Kollision) ist aufgrund der geringen Anzahl geplanter Bauplätze nicht zu erwarten
- störende Benachbarungswirkungen (Unruhe durch private Gartennutzung, Spaziergänger) auf das Artenpotenzial der näheren Umgebung können aufgrund der geringen Bedeutung des Gebiets als Lebensraum und der hohen Nutzungsintensität der umgebenden Nutzungen (Vorbelastungen) vernachlässigt werden.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung allgemeiner Vorkehrungen zur Vermeidung von Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten; diese sind in den Festsetzungen und Hinweisen der 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 „Klettenberg Süd“ enthalten:

- zeitliche Beschränkung für die Baufeldräumung und die Beseitigung von Vegetationsbeständen sowie Gehölzrodungen
- Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel (Stand der Technik) in nach unten strahlenden Gehäusen

Bei der Prognose der Schädigungs- oder Störverbote finden diese allgemeinen Vorkehrungen Berücksichtigung, ohne jeweils artbezogen genannt zu werden.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Die sog. CEF-Maßnahmen haben das Ziel, die betroffenen Lebensräume der Arten in einen Zustand zu versetzen, der es den Populationen ermöglicht, einen geplanten Eingriff schadlos zu verkraften. Damit CEF-Maßnahmen eine durchgehende ökologische Funktionsfähigkeit leisten können, muss mit ihrer Umsetzung rechtzeitig, d.h. vor dem Eingriff begonnen werden. Ihre Wirksamkeit muss vor dem Eingriff gegeben sein.

Für das Planungsvorhaben der 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 „Klettenberg Süd“ sind keine Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität erforderlich.

4 Bestand sowie Darlegung der betroffenen Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1 Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation – Vorkommen besonders und streng geschützter Arten

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-Richtlinie sind für das Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen. Entsprechende Vorkommen sind aufgrund des Verbreitungsgebiets, der Standortverhältnisse und der Biotopausstattung im Plangebiet auszuschließen.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot

Beschädigen oder Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot

Gefahr von Kollisionen, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos, z.B. durch Kollision mit Fahrzeugen innerhalb des Geltungsbereichs, und somit ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch die Maßnahmen des Bebauungsplans kann aufgrund des erwarteten Verkehrsaufkommens für alle potenziell betroffenen Arten ausgeschlossen werden.

Eingrenzung des relevanten Artenspektrums und Übersicht der potenziell betroffenen Tierarten

In Orientierung an den „Hinweisen“ der Obersten Baubehörde¹ lässt sich das artenschutzrechtlich relevante Artenspektrum für das geplante Vorhaben ermitteln. Aufgrund des Verbreitungsgebiets in Bayern, der Lebensraumausstattung im Plangebiet, des Gefährdungsgrades der Arten und ihrer besonderen Wirkungsempfindlichkeit gegenüber dem Planungsvorhaben werden einzelne Arten und Artengruppen als potenziell betroffen eingestuft und andere als nicht relevant im Zusammenhang mit dem Planungsvorhaben bewertet.

Diese sog. Abschichtung und der Ausschluss nicht relevanter Arten wird auf der Grundlage vorhandener Daten und Informationen (Verbreitungsraum, Rote Liste, Biotopkartierung, ASK) unter Bezugnahme auf die internetgestützte Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vorgenommen.

Besondere Bedeutung kommt dabei der Einschätzung der Wirkungsempfindlichkeit der einzelnen Arten gegenüber dem Planungsvorhaben – hier v.a. gegenüber der zusätzlich möglichen anlagebedingten Flächeninanspruchnahme – zu.

Die als planungsrelevant erfassten vertieft zu prüfenden Arten werden im Sinne einer worst-case-Betrachtung – das heißt ohne detaillierte Erhebungen des Artenbestands – weiteren Prüfschritten unterzogen.

Im Folgenden werden die Vorkommen sowie mögliche Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die relevanten Arten/Artengruppen betrachtet:

¹ OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN (01/2015): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Säugetiere – Fledermäuse

Artnachweise der Artenschutzkartierung Bayern liegen für das Plangebiet nicht vor. Auch wurden vom für die Pflege der Grünfläche zuständigen Personal bisher keine Fledermäuse auf der Fläche gesichtet. Die vorhandenen Bäume weisen keine Strukturen auf, die sich als Fledermausquartiere eignen (Höhlen, Rindenverstecke, Spalten als mögliche Wohn- und Ruhestätten). Der Durchmesser der vorhandenen Bäume (Kastanienreihe) liegt zwischen 20 und 30 cm. Eine Nutzung des Geltungsbereichs als Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist daher mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Die vorhandene Kastanienreihe wird erhalten und ist vom Eingriff nicht betroffen.

Eine Nutzung des Geltungsbereichs als Jagdgebiet oder auf dem Durchflug ist nicht auszuschließen. Aufgrund der Kleinflächigkeit der offenen Fläche inmitten der bebauten Bereiche ist das Plangebiet als Nahrungs- und Jagdhabitat der Arten jedoch nur von untergeordneter Bedeutung.

Aufgrund des Fehlens von Fledermausquartieren im Plangebiet und der nur kleinflächigen zusätzlichen Bebauung können erhebliche **Störungen von Tieren oder die Tötung von Individuen** der das Plangebiet potentiell nutzenden Fledermausarten ausgeschlossen werden. Eine baubedingte Gefährdung bzw. Tötung einzelner Individuen ist nicht gegeben.

Störungen von Fledermäusen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Überwintungszeiten, wie bspw. Beunruhigung durch Erhöhung der Nutzungsfrequenz, zusätzliche Lärmbelastungen oder optische Reize, sind aufgrund der schon vorhandenen Nutzungen und Bebauung im unmittelbaren Umfeld nicht zu erwarten.

Ebenso ist eine signifikante **Erhöhung des Tötungsrisikos**, bspw. durch Kollision mit Fahrzeugen innerhalb des Geltungsbereichs (Erschließung, Stellplätze, geringe Fahrgeschwindigkeiten) unwahrscheinlich.

Vorkommen von **weiteren gemeinschaftsrechtlich geschützten Säugetierarten** nach Anhang IV b) FFH-RL sind innerhalb des Geltungsbereichs nicht bekannt und können aufgrund der Verbreitung in Bayern, ihrer Habitatansprüche und der Biotopausstattung im Geltungsbereich und der unmittelbaren Umgebung ausgeschlossen werden.

Verstöße gegen Schädigungs-, Störungs- oder Tötungsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sind demnach für Fledermäuse noch für andere gemeinschaftsrechtlich geschützte Säugetiere durch das Planungsvorhaben **nicht veranlasst**.

Das Vorkommen nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützter Arten der Tiergruppen **Amphibien, Libellen, Käfer, Tagfalter** wird ausgeschlossen. Es sind keine geeigneten Lebensraumstrukturen für nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Arten dieser Artengruppen innerhalb des Geltungsbereiches vorhanden.

Geeignete Lebensraumstrukturen wie Rohbodenstandorte mit grabbarem Material für die **Zauneidechse** sind innerhalb des Geltungsbereichs ggf. punktuell vorhanden. Unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Störungen durch die intensiven Nutzungen und das Vorkommen von Fressfeinden, wie bspw. die Hauskatze, ist die Bedeutung des Plangebiets als Lebensraum für Reptilien zu vernachlässigen. Zusätzliche Störungen, Schädigungen oder Tötungen durch das Planungsvorhaben sind mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot

Beschädigen oder Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot

Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot

Gefahr von Kollisionen, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

Die Verletzung oder Tötung von Vögeln und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Eingrenzung des relevanten Artenspektrums und Übersicht der potenziell betroffenen Europäischen Vogelarten

Die Bewertung des aktuellen Vogelbestandes innerhalb des Plangebiets basiert auf Ortseinsicht sowie Auswertung vorhandener Daten. Es wurden keine Brutvorkommen erfasst.

Vorkommen einiger Vogelarten, für die - gesamträumlich gesehen - die Habitatbedingungen erfüllt wären, deren standörtliche Grundbedürfnisse in und um das Plangebiet jedoch nicht vorhanden sind, können mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Zur Beurteilung der potenziell artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen wird der mögliche Brutvogelbestand, der aufgrund der gegebenen Lebensraumausstattung im Wirkraum der geplanten Siedlungsentwicklung vorhanden sein kann, herangezogen.

Vogelarten, die aufgrund der Habitatansprüche und des Gesamtlebensraums als potenziell vorkommend (Brutvogel, Nahrungsgast) eingestuft werden müssen, werden im Sinne des „worst-case“-Ansatzes wie nachgewiesene Arten behandelt. Arten gleicher Habitatansprüche werden zu Gilden (ökologische Gruppe) zusammengefasst.

Das Hauptaugenmerk in der vorliegenden Prüfung wird auf die siedlungsgebundenen Vogelarten gelegt, die ihre Brutplätze in den umliegenden strukturreichen Gärten bzw. hier ihre prioritären Nahrungssuchgebiete besitzen.

Bei einer Vielzahl der zu prüfenden europäisch geschützten Vogelarten handelt es sich um weit verbreitete, ungefährdete „**Allerweltsarten**“ (z.B. Amsel, Buchfink, Fitis, Heckenbraunelle, Kohlmeise, etc.). Ihre Wirkungsempfindlichkeit ist unter Berücksichtigung der ausreichenden Rückzugsräume in der näheren und weiteren Umgebung gegenüber den spezifischen Wirkungen des geplanten Vorhabens so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden. Die Arten werden gegenüber dem Vorhaben als unempfindlich eingestuft.

Innerhalb des Geltungsbereiches ist eine Baumreihe sowie Einzelsträucher vorhanden, die möglicherweise von gehölzbrütenden Vogelarten als Bruthabitat genutzt werden. Das Vorkommen von verbreiteten **Vogelarten, die in Gehölzen brüten** kann nicht ausgeschlossen werden.

Im Umfeld des Geltungsbereichs potenziell vorkommende Vogelarten, deren Lebensraumanprüche weniger speziell ausgelegt sind und die sowohl die Gehölzbestände im Siedlungsbereich als auch Hecken und vereinzelt Gehölze auf benachbarten Grundstücken besiedeln, nutzen das Plangebiet lediglich zur Nahrungssuche; aufgrund der Kleinflächigkeit und Strukturarmut ist es jedoch als wenig bedeutsames Nahrungsrevier zu beurteilen.

Durch die Vermeidungsmaßnahmen wie Erhalt des Baumbestandes und Bodenabtrag im Winter kann eine Störung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden.

Auch Brutstandorte von **bodenbrütenden Vogelarten der offenen und halboffenen Feldflur** wie zum Beispiel Feldlerche, Feldsperling, Goldammer oder Wiesenschafstelze sind innerhalb des Geltungsbereichs aufgrund der Kleinflächigkeit des unbebauten Areals und der bereits hohen Nutzungsfrequenz und Störungen auf unmittelbar benachbarten Grundstücken unwahrscheinlich.

Die Bauzeit führt zu einer Zunahme der **Störungsfrequenzen** im unmittelbaren Baumfeld. Aufgrund der angrenzenden Siedlungsflächen ist jedoch von einer Vorbelastung durch Lärm, Beunruhigung durch Spaziergänger, Erholungssuchende und Haustiere sowie den benachbarten Gartenbaubetrieb auszugehen, so dass temporäre zusätzliche Störwirkungen als unerheblich einzustufen sind.

Baubedingte Schädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Tötung einzelner Individuen im Zuge der Baumaßnahmen können ausgeschlossen werden; bauvorbereitende Maßnahmen, wie die Beseitigung der Vegetationsdecke oder die Baufeldfreimachung und Rodung der Gehölze werden auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit von Vogelarten beschränkt und Beeinträchtigungen potenzieller Brutplätze somit vermieden.

Da es sich nicht um essenzielle Nahrungslebensräume potenziell betroffener Vogelarten handelt, wird es trotz des Verlustes von Teillebensräumen infolge der **anlagebedingten Flächeninanspruchnahme und Flächenversiegelung** nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen führen. Durch die Erhaltung von relevanten Lebensraumstrukturen wie die Heckenstrukturen westlich des Geltungsbereiches sowie keine Veränderungen in den angrenzenden Siedlungsbereichen - kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen und der Habitatqualität mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Eine signifikante **Erhöhung des Tötungsrisikos**, bspw. durch Kollision mit Fahrzeugen ist aufgrund geringer Fahrgeschwindigkeiten (Stellplatzbereiche, innere Erschließung) innerhalb des Plangebiets unwahrscheinlich.

Unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen (zeitliche Beschränkung von Bodenarbeiten sowie Gehölzrodungen auf Zeiträume außerhalb der Brutzeit der jeweils betroffenen Vogelarten) ist **kein Tatbestand eines Schädigungs-, Störungs- oder Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BNatSchG** erfüllt.

5 Gutachterliches Fazit

Potenzielle Vorkommen einzelner siedlungsgebundener Vogelarten sowie Arten der halboffenen Landschaft können nicht generell ausgeschlossen werden. Brutnachweise liegen jedoch nicht vor und sind unwahrscheinlich. Mit dem Vorkommen weiterer europarechtlich geschützter Arten ist nicht zu rechnen.

Für die gemäß FFH- und Vogelschutz-Richtlinie gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten ergeben sich durch die mit der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 Klettenberg Süd verbundenen Maßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, wenn folgende **konfliktvermeidende Maßnahmen** Beachtung finden:

- Bauvorbereitende Maßnahmen, wie die Beseitigung der Vegetationsdecke oder die Baufeldfreimachung nur außerhalb der Brutzeit von bodenbrütenden Vogelarten, d.h. von

Anfang September bis Ende Februar. Alternativ ist vor Beginn der Arbeiten nachzuweisen, dass keine Vögel im Baufeld brüten.

- Durchführung von Gehölzrodung nur in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar
- Es sind insektenfreundliche Leuchtmittel (Stand der Technik) in nach unten strahlenden Gehäusen zu verwenden.

6 Literaturverzeichnis, Datengrundlagen

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg., 2011): Biotopkartierung Bayern, Bezirk Unterfranken. Augsburg

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg., 2003): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. Augsburg.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg., 2012): Artenschutzkartierung Bayern – ortsbezogene Nachweise. Augsburg

BEZZEL, E. GEIERSBERGER, I., LOSSOW, G. v. und PFEIFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999, Stuttgart

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier und Pflanzenarten. Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 06. Februar 2012 (BGBl. I S. 148)

GESETZ ÜBER DEN SCHUTZ DER NATUR, DIE PFLEGE DER LANDSCHAFT UND DIE ERHOLUNG IN DER FREIEN NATUR (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011

MESCHEDE, A. und B.-U. RUDOLPH (2004): Fledermäuse in Bayern Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN (2011): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) - Fassung mit Stand 01/2015. München.

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABl. Nr. 115)

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION vom 29. Juli 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305)

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997

Internet:

www.gisportal-umwelt2.bayern.de/finweb

Bayerisches Landesamt für Umwelt (2012): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bei der Vorhabenzulassung – Internet-Arbeitshilfe <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm>

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: Internetinformationssystem Naturschutz: www.naturschutz-fachinformationssystem-nrw.de

www.rote-listen.de

www.wisia.de

7 Anhang zur saP – Abgrenzung des zu prüfenden Artenspektrums

Vorkommen in TK-Blatt 6227 (Iphofen)

Hecken und Gehölze, Verkehrsflächen, Siedlungen und Höhlen

Erweiterte Auswahl nach Lebensraumtypen:

Hecken und Gehölze Verkehrsflächen, Siedlungen und Höhlen

Säugetiere

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	EZA	Hecken	Streuobst	Böschungen	Höhlen	Siedlungen
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	2	2	u	g				1	1
Eptesicus serotinus	Breitflügel-Fledermaus	3	G	u	?	4			1	1
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	3	2	u	?		2		1	
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus			g	g				1	3
Myotis myotis	Großes Mausohr	V	V	g	g				1	1
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus		V	g	g	1	4		1	1
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	3		g	g				1	2
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	3	V	u	?	1				1
Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus	3		u	?					2
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus			g	g	4			1	1
Plecotus auritus	Braunes Langohr		V	g	g	4	4		1	1
Plecotus austriacus	Graues Langohr	3	2	u			4		1	1

Vögel

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK					EZA					Hecken	Streuobst	Böschungen	Höhlen	Siedlungen
				B	R	D	S	W	B	R	D	S	W					
Accipiter gentilis	Habicht	3		u					g					2				2
Accipiter nisus	Sperber			g	g				g	g			2	2	2			2
Anthus trivialis	Baumpieper	3	V	s					?				2		2			3
Apus apus	Mauersegler	V		u					u									1
Ardea cinerea	Graureiher	V		g				g					3					
Asio otus	Waldohreule	V		u									1		2			2
Aythya ferina	Tafelente			g	g			g	g			g						1
Buteo buteo	Mäusebussard			g	g			g					2		2			2
Carduelis cannabina	Bluthänfling	3	V	s					s				2		2			2
Circus cyaneus	Kornweihe	1	2					g					1					
Circus pygargus	Wiesenweihe	1	2	s											2			
Coloeus monedula	Dohle	V		s									2					1
Columba oenas	Hohltaube	V		g					?				2					
Corvus frugilegus	Saatkrähe	V		g				g					1		2			1
Coturnix coturnix	Wachtel	V		u									2					
Cuculus canorus	Kuckuck	V	V	g					g				2	2	2			2
Cygnus olor	Höckerschwan			g	g			g	g									3
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	V	V	u					u									1
Dryobates minor	Kleinspecht	V	V	u					u				1	2				2
Dryocopus martius	Schwarzspecht	V		u					u				3					2
Emberiza calandra	Graumammer	1	3	s									1					
Emberiza citrinella	Goldammer	V		g					g				2		2			
Emberiza hortulana	Ortolan	2	3	s									1	2	2			
Falco subbuteo	Baumfalke	V	3	g					g				2					
Falco tinnunculus	Turmfalke			g					g				1	2	2			2
Ficedula albicollis	Halsbandschnäpper	V	3	u														2
Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper			g									3					2
Hippolais icterina	Gelbspötter			u					u				3					2
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	V	V	u					u									1
Jynx torquilla	Wendehals	3	2	s									1		3			2
Lanius collurio	Neuntöter			g					g				1					1
Locustella fluviatilis	Schlagschwirl	3		g										3				
Luscinia megarhynchos	Nachtigall			g									2		2			2
Milvus migrans	Schwarzmilan	3		g	g								1					
Milvus milvus	Rotmilan	2		u	g								2					
Motacilla flava	Wiesenschafstelze	3		u									3					

Oriolus oriolus	Pirol	V	V	g								2				3
Passer montanus	Feldsperling	V	V	g			g					2	2	2		2
Perdix perdix	Rebhuhn	3	2	s								1				
Pernis apivorus	Wespenbussard	3	V	g			g					2		2		
Phalacrocorax carbo	Kormoran	V		u			g									2
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	3		u				u				2				2
Picus canus	Grauspecht	3	2	s				u				2	2			2
Picus viridis	Grünspecht	V		u				u				1	1			1
Saxicola rubetra	Braunkehlchen	2	3	s					s					3	3	
Spinus spinus	Erlenzeisig			g	g		g	g	g		g	2				2
Streptopelia turtur	Turteltaube	V	3	g								2				
Strix aluco	Waldkauz			g				g				2				2
Sylvia communis	Dorngrasmücke			g								2		2		
Sylvia curruca	Klappergrasmücke	V		?				g				2		3		2
Tyto alba	Schleiereule	2		u								2		2		1
Upupa epops	Wiedehopf	1	2	s									2	2		

Kriechtiere

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	EZA	Hecken	Streuobst	Böschungen	Höhlen	Siedlungen
Coronella austriaca	Schlingnatter	2	3	u	u				1	
Lacerta agilis	Zauneidechse	V	V	u	u				1	

Lurche

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	EZA	Hecken	Streuobst	Böschungen	Höhlen	Siedlungen
Triturus cristatus	Kammolch	2	V	u	s	2				

Legende Rote Listen gefährdeter Arten Bayerns (RLB 2003) bzw. Deutschlands (RLD 1996 Pflanzen und 1998/2009 Tiere)

Kategorie	Beschreibung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion
V	Arten der Vorwamlliste
D	Daten defizitär

Legende Erhaltungszustand in der kontinentalen (EZK) bzw. alpinen Biogeografischen Region (EZA) Deutschlands bzw. Bayerns (Vögel)

Erhaltungszustand	Beschreibung
s	ungünstig/schlecht
u	ungünstig/unzureichend
g	günstig
?	unbekannt

* Die Populationen in Ostdeutschland, Süddeutschland, Nordrhein-Westfalen und Saarland sind bereits in einem günstigen Erhaltungszustar

Legende Erhaltungszustand erweitert (Vögel)

Brut- und Zugstatus	Beschreibung
B	Brutvorkommen
R	Rastvorkommen
D	Durchzügler
S	Sommervorkommen

W Wintervorkommen

Legende Lebensraum

Lebensraum	Beschreibung
1	Hauptvorkommen
2	Vorkommen
3	potentielles Vorkommen
4	Jagdhabitat

Quelle: <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/> (10/2015)